

Merkblatt zum erforderlichen Krankenversicherungsschutz für die Erteilung / die Verlängerung von Aufenthaltstiteln im Inland

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sieht in § 4 Abs. 1 S. 2 folgende Aufenthaltstitel vor:
Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.
Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die
Sicherung des Lebensunterhalts voraus.

Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG auch das
Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Personen, die i.S.d. § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) V pflichtversichert, i.S.d. § 9 SGB V freiwillig
versichert oder als Familienangehörige i.S.d. § 10 SGB V mitversichert sind, weisen damit einen
ausreichenden Krankenversicherungsschutz nach. Sie müssen nur ihre entsprechende
Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung belegen.

Im Übrigen ist bei allen nicht in einer deutschen gesetzlichen Versicherung Versicherten immer
auch zu prüfen, ob die Versicherung einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz
gewährleistet. Ausreichend ist der Krankenversicherungsschutz durch eine solche
Krankenversicherung dann, wenn dieser nach Art und Umfang dem der gesetzlichen
Krankenversicherung entspricht, d.h., er darf insbesondere keine Leistungsausschlüsse in
größerem Umfang vorsehen, dem Versicherten im Krankheitsfall keine hohe Selbstbeteiligung
abverlangen, keine Begrenzung der zu erstattenden Kosten im Krankheitsfall sowie keine
Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer
Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltszwecks oder des Verlustes eines legalen
Aufenthaltsstatus enthalten. Ein solcher Versicherungsschutz kann ggf. auch durch einen
Versicherer mit Sitz im Ausland gewährleistet werden.

Von einem ausreichenden Versicherungsschutz ist immer auszugehen, wenn die Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht dem Versicherungsunternehmen bestätigt hat, dass es auf der
Grundlage des jeweiligen Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug
auf die Krankenversicherung gem. § 257 Abs. 2a SGB V erfüllt, und die Krankenversicherung
dies bescheinigt. Eine Bestätigung der Bundesanstalt wird nicht gegeben, wenn der
Versicherungsschutz befristet ist und sich auch nicht automatisch verlängert und wenn keine
Überschüsse zur Bildung von Altersrückstellungen gebildet werden, d.h. die
Krankenversicherung das Produkt nicht nach Art einer Lebensversicherung kalkuliert hat.

**Im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 AufenthG haben die Antragstellenden
den schriftlichen Nachweis des Krankenversicherungsunternehmens vorzulegen, dass es
auf der Grundlage des bestehenden Versicherungsvertrages die gesetzlichen
Voraussetzungen gemäß § 257 Abs. 2 a SGB V erfüllt. Die Ausländerbehörde stellt hierfür
ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Es werden auch entsprechende
Bescheinigungen der Krankenversicherer akzeptiert.**

Zusätzlich ist bei Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen von allen nicht gesetzlich
versicherten Personen eine Bescheinigung der Krankenversicherung vorzulegen, dass der
Versicherungsschutz durchgehend bestanden hat und nicht zwischenzeitlich gekündigt wurde.
Dieser Nachweis ist erforderlich, um zu vermeiden, dass die Krankenversicherung aus Gründen

der Kostenersparnis gekündigt und nur anlässlich der Verlängerung des Aufenthaltstitels wieder aufgenommen wird und in der Zwischenzeit kein Krankenversicherungsschutz besteht.

Kann ein durchgehendes Bestehen des Krankenversicherungsschutzes nicht nachgewiesen werden, rechtfertigt sich die Vermutung, dass der Lebensunterhalt in dieser Hinsicht nicht hinreichend sichergestellt ist und ein Versagungsgrund erfüllt ist. Die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels kann dann abgelehnt werden.

Abweichend von den obigen Ausführungen kann im Einreiseverfahren bei der Zustimmung zur Erteilung eines Visums der Abschluss einer Reiseversicherung für die Einreise und die Dauer der Visumgültigkeit genügen, wenn durch hiesige Referenzpersonen /-unternehmen eine Krankenversicherung der o.g. Art nicht abgeschlossen werden kann und dies nachvollziehbar erklärt wird. In diesem Falle ist aber ein konkretes Angebot einer Krankenversicherung mit Nennung des zu erwartenden Beitragssatzes für die Zeit nach Visumsgültigkeit vorzulegen (ebenfalls mit dem von der Ausländerbehörde zur Verfügung gestellten Formular möglich).

Zur ersten Erteilung des Aufenthaltstitels im Inland gelten dann die o.g. Anforderungen, es muss also noch während der Gültigkeit des Visums ein ausreichender Krankenversicherungsschutz abgeschlossen werden.

Anlage: ("Bescheinigung für die Erteilung / Verlängerung von Aufenthaltstiteln über einen Krankenversicherungsschutz")

Zur Vorlage bei der Ausländerbehörde

**Bescheinigung für die Erteilung / Verlängerung von Aufenthaltstiteln
über einen Krankenversicherungsschutz**

(bitte von der Krankenversicherung ausfüllen lassen)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine nicht gesetzliche Krankenversicherung nachweisen. Dieser Krankenversicherungsschutz muss folgenden Anforderungen genügen:

a) Der Krankenversicherungsschutz entspricht nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung, d.h., er sieht keine Leistungsausschlüsse in größerem Umfang vor, verlangt dem Versicherten im Krankheitsfall keine hohe Selbstbeteiligung ab, enthält keine Begrenzung der zu erstattenden Kosten im Krankheitsfall sowie keine Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltszwecks oder des Verlustes eines legalen Aufenthaltsstatus. Der Versicherungsvertrag muss weiter unbefristet abgeschlossen sein bzw. sich automatisch verlängern und nach Art einer Lebensversicherung kalkuliert sein.

b) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn hat dem Versicherungsunternehmen bestätigt, dass es auf der Grundlage des bestehenden Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Krankenversicherung gemäß § 257 Abs. 2 a SGB V erfüllt.

Für Herrn/Frau/Kind
geb. am in
Staatsangehörigkeit

Bestätigung einer bestehenden Krankenversicherung:

Für die o. g. Person bestätigen wir als Krankenversicherung das Bestehen eines Krankenversicherungsvertrages, der den oben unter a) b) a) und b)1 genannten Kriterien entspricht (Versicherungsbedingungen bitte beifügen):

Der Vertrag besteht ungekündigt und ununterbrochen seit dem
Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt insgesamt €
Der zu zahlende Selbstbehalt beträgt maximal € pro Jahr.

Bestätigung eines konkreten Krankenversicherungsangebotes:

Für o. g. Person bieten wir ein konkretes Krankenversicherungsangebot, das den oben unter a) b) und/oder a) und b)1 genannten Kriterien entspricht (Versicherungsbedingungen bitte beifügen).

Möglicher Versicherungsbeginn (Datum):
Zu erwartender monatlicher Beitrag:€
Der zu zahlende Selbstbehalt beträgt maximal € pro Jahr.

Datum (Unterschrift und Stempel der Versicherung)